

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 21

08. September 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachal“ vom 12. Juli 2002	288/289
2. Manövermeldung	290/291

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

**5. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ vom 12. Juli 2002**

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,-- Euro mit sich bringen.

§ 3

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Geschäfte führt der Verbandsvorsitzende. Er bedient sich dabei des Geschäftsleiters der Gemeinde Oberschneiding. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 4

Die Änderung der Verbandssatzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschneiding, 31.08.2026



Emer
Verbandsvorsitzender



Per E-Mail

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
Verbraucherschutz**

AZ: 31-Manöver
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Biermeier

Zimmer A.302
Tel. 09421/973-237
Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3. Kompanie des Panzerpionierbataillons 4 Bogen

Art und Name:

Truppenübung „Operation FALLEN CRAB“

Zeitraum

01.10.2026 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Übungsraum:

Landkreis Straubing-Bogen
Pügl, Weichselsried (Wald-Bereich), Irlbach, Haid
Weitere sonstige Ballungsräume:
Steinburg, Oberbucha und Perasdorf

Landkreis: Straubing-Bogen

Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen:

Stadt Bogen, Gemeinde Hunderdorf, Gemeinde Neukirchen, Gemeinde Irlbach

Die 3./PzPiBtl 4 führt eine Ausbildung / Weiterbildung im Orientieren im Gelände durch. Dabei wird das Gelände durch einen Wald zu Fuß marschiert. Es werden Handwaffen mitgeführt.
Stärke der Truppe: 30 Soldaten

Landratsamt Straubing-Bogen

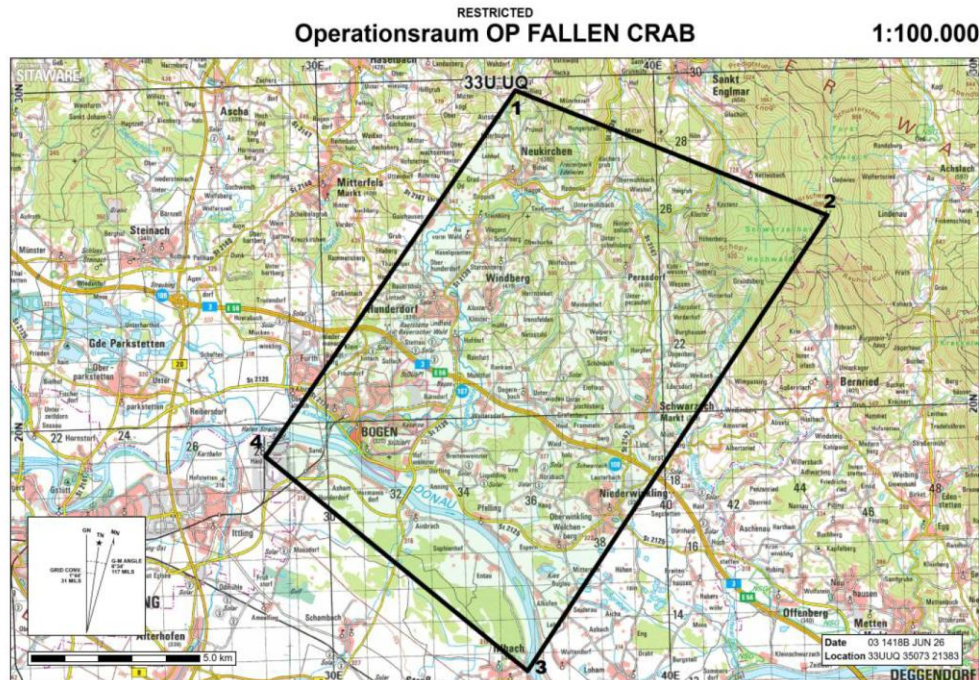
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr
Montag: 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Besonderheiten:

Es wird kein Nachtmarsch durchgeführt und keine Munition verwendet



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

gez.
Biermeier